



FREIE EXEKUTIV GEWERKSCHAFT
 Bundesvorsitzender
 Franz Hartlieb
 1080 Wien
 Florianigasse 16/8
 Tel: 01 402 5171
 Fax: DW 23
 Mail: feg@feg.at

Wien, am 24.10.16

An das Bundesministerium für Inneres
 Abteilung III/1
 per mail an bmi-III-1@bmi.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
 per mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitsverwaltung
 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
 Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Gesetzesentwurf „Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres“ nimmt die „Freie Exekutiv Gewerkschaft“ (kurz FEG) in ihrer Eigenschaft als Interessensvertretung der Exekutive wie folgt fristgerecht Stellung:

Antrag auf Änderung des Waffengesetzes 1996:

Der § 22 Abs. 2 soll lauten:

„(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder

2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBI. Nr. 566/1991) **oder um ein Organ der Justizwache handelt. Diesfalls ist der Waffenpass dahingehend zu beschränken, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen.“**

Begründung

1. Organe der Justizwache

- ✓ Organe der Justizwache sind zwar keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 5 Abs. 2 SPG, jedoch Angehörige eines **Wachkörpers** und der **Exekutive**.
- ✓ Die Hauptaufgabe eines Justizwachebeamten ist ebenso wie die eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes die **Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit**, lediglich eingeschränkt auf die Justizanstalten.
- ✓ Justizwachebeamte sind in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht den Organen der Bundespolizei **gleichgestellt**.
- ✓ Gemäß Artikel 78d des Bundes-Verfassungsgesetzes sind Wachkörper bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen **Aufgaben polizeilichen Charakters** übertragen sind.
- ✓ Justizwachebeamte erfüllen nach Ansicht der FEG die geforderten Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Z. 4 SPG
(4. sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.)
Organe der Justizwache absolvieren eine **Grundausbildung für den Exekutivdienst** und sind auch zur Ausübung **unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** ermächtigt.
- ✓ Diese Bestimmung soll vor allem der Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Waffenpässen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dienen, die regelmäßig zur Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Momentan bedarf es bei der Ausstellung eines Waffenpasses entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 21.10.2011, 2010/03/0058) stets einer **Einzelfallüberprüfung**. Anhand der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien prüfen die Waffenbehörden ein Vorliegen der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage für den Antragsteller sowie ob dieser Gefahr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung müssen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nun ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen.
Angehörigen anderer Berufsgruppen, die wegen der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auch außerhalb der Dienstzeit etwa aufgrund befürchteter Racheakte eine Schusswaffe der Kategorie B zur Abwehr von Gefahren benötigen, wie eben **Organe der Justizwache**, wird in Ansehung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes **regelmäßig** ein Waffenpass ausgestellt.

Nachdem also den Organen der Justizwache regelmäßig Waffenpässe ausgestellt werden, scheint es mehr als plausibel, dass auch diese Organe im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen müssen.

Es wäre mehr als unverständlich, den Organen der Justizwache diese neue Bestimmung vorzuenthalten.

2. Kaliberbeschränkung

„Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen, sofern sie sich bei der Beantragung eines Waffenpasses auf Z 2 berufen, nur jene Waffen des Kalibers 9 mm oder darunter führen. Es handelt sich hierbei um eine sachgerechte Einschränkung, da Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umgang mit Waffen und Munition dieser Größenordnung geschult und geübt sind.“

- ✓ Diese Begründung ist **unangemessen** und **entbehrlich**.
 - **Unangemessen**, weil damit in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur in der Lage sind, Waffen mit einem bestimmten, eingeschränkten Kaliber zu führen
 - **Entbehrlich**, weil der Inhaber eines Waffenpasses ohnehin zum sachgemäßen Umgang mit Waffen gesetzlich verpflichtet ist und dies bei **jeder** Überprüfung der Verlässlichkeit nachweisen **muss**. Nachdem der Nachweis der Schulung im praktischen Umgang mit der Waffe zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht älter als ein **halbes Jahr** sein darf, kann man davon ausgehen, dass sich Waffenbesitzer mindestens zweimal jährlich einer Schulung und/oder Übung unterziehen.
 - **Entbehrlich**, weil der Antragsteller eines eingeschränkten Waffenpasses bereits Inhaber einer **Waffenbesitzkarte** und im Besitz einer **großkalibrigen** Waffe sein könnte, welche er dann nicht führen darf, obwohl er im Umgang mit dieser Waffe seit Jahren oder Jahrzehnten vertraut ist. Der Antragsteller wäre dann gezwungen, eine weitere Waffe zu erwerben.
- ✓ Bei **gleichzeitigem Innehaben** eines (eingeschränkten) Waffenpasses und einer Waffenbesitzkarte ist der Besitz einer Faustfeuerwaffe des Kalibers 9 mm **und** einer Waffe größeren Kalibers gesetzlich möglich. Bei einer Verwendung der Waffe mit dem **größeren** Kaliber im Falle einer Notwehrsituations innerhalb der eigenen Wohn- und Betriebsräume oder eingefriedeten Liegenschaft besteht aufgrund fehlender Judikatur die Gefahr einer **rechtlichen Unsicherheit**, ob durch die Verwendung des größeren Kalibers das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten würde oder diese offensichtlich unangemessen wäre. Solcherart rechtliche Unsicherheiten könnten sich in Straf- und Verwaltungsverfahren für den Waffenbesitzer negativ auswirken.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Nichtberücksichtigung der Organe der Justizwache und die Kaliberbeschränkung zum **Beschluss von Nachfolgegesetzen** führen und damit die **Verwaltungsvereinfachung** konterkarieren wird.

Daher wird der Antrag gestellt, die Organe der Justizwache in die Bestimmung der Ziffer 2 aufzunehmen und die die Kaliberbeschränkung im Abs. 2 Zi. 2 ersatzlos zu streichen.

Der Bundesvorsitzende:



Franz Hartlieb